



Gemeinde Albersdorf-Prebuch

Albersdorf 160
8200 Gleisdorf
Website: www.albersdorf.at

Tel. Nr.: 03112/3110
E-Mail: gde@albersdorf.at

Aktenzahl: 131-9-8/2024

Albersdorf-Prebuch, am 15.04.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes

(Objekt: 8211 Kalch, Kalch 30)

Mit der Eingabe vom 04.04.2024 haben Daniela und Richard Eberl, Kalch 30/1, 8211 Albersdorf-Prebuch um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 idgF. auf den Grundstücken Nr.: **.52** und Nr.: **1173**, EZ: **1**, KG: **Kalch** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaومت.

Montag, den 06.05.2024
8211 Kalch, Kalch 30
ca. 08:30 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

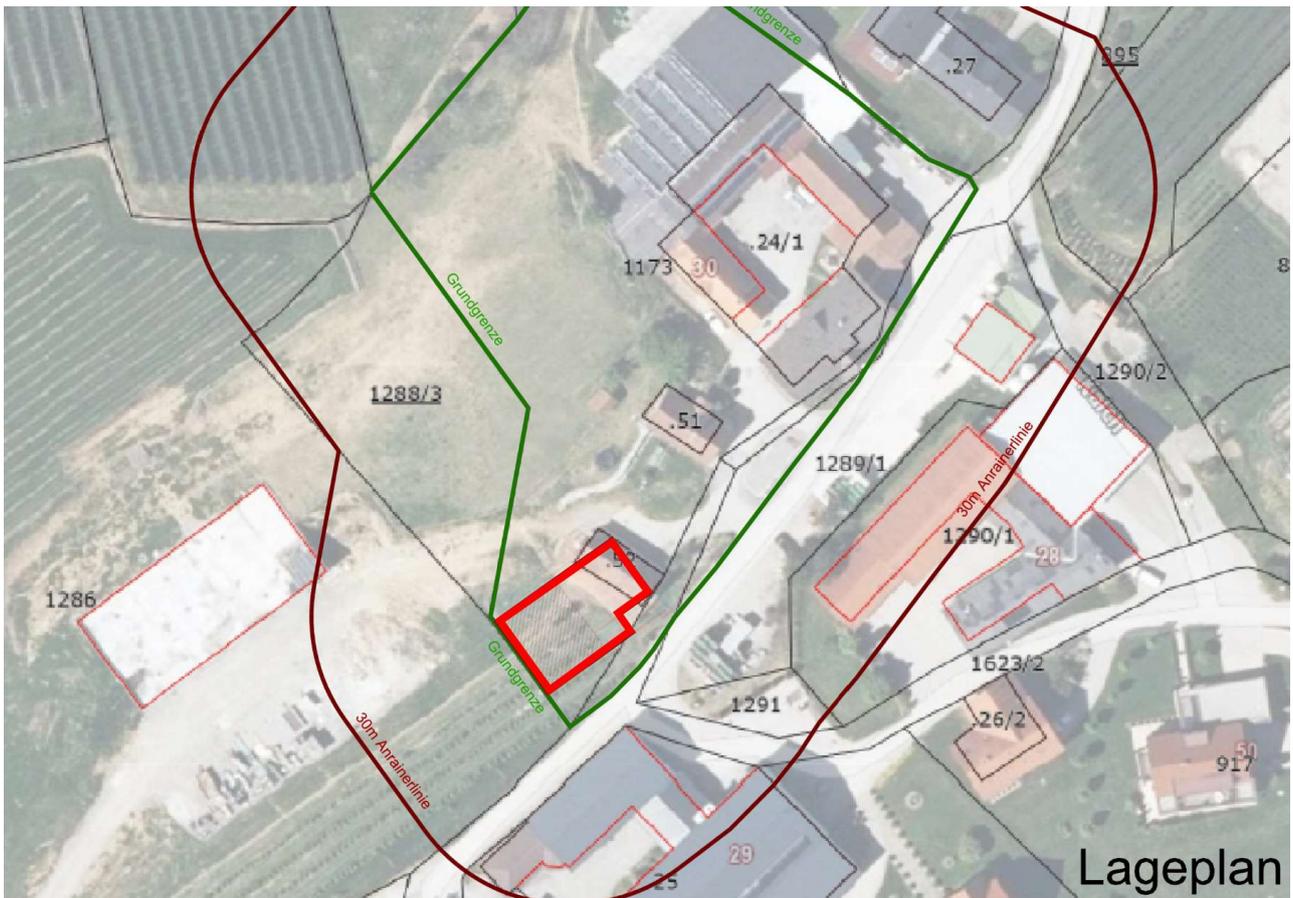
Hinweis für Bauwerber: Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG idgF. sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Der Bürgermeister:

Robert Schmierdorfer

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Angeschlagen am: 15.04.2024
Abgenommen am: 06.05.2024



Lageplan ohne Maßstab